

Satzung
der Samtgemeinde Grafschaft Hoya
über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya am 15.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya (nachfolgend Samtgemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Berechtigte und Verpflichtete

Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei natürlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.
- (3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (4) Abwasser i.S.d. Satzung ist das Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück. Bei Grundstücken, die über ein Kleinpumpwerk angeschlossen werden, ist das Kleinpumpwerk Teil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, ist der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage herzustellen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eingetreten sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht Einleitungseinschränkungen nach den Allgemeinen Entwässerungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB) gelten - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Samtgemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue zentrale Abwasseranlagen hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende zentrale Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die zentrale Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Samtgemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung erteilt die Samtgemeinde nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Entwässerungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB).
- (2) Der Entwässerungsantrag ist direkt an die Samtgemeinde zu richten.

§ 7

Allgemeine Entwässerungsbedingungen/Tarife

Einzelheiten über Art des Anschlusses, die Benutzung und den Maßstab für den Anschluss und die Benutzung und die zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Entwässerungsbedingungen (AEB) und die Tarifbestimmungen der Samtgemeinde auf privatrechtlicher Grundlage. Preise und Kosten stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 42, 43 und 45 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981, in der jeweils gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 100.000,- DM (ab 01.01.2002 50.000,- €) angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- DM (ab 01.01.2002 2.500,-- €) geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) die Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) vom 09.12.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.1980
- b) die Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die dezentrale Abwasserbeseitigung und über die Erhebung von Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.08.1987
- c) die Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung (Entwässerungsabgabensatzung) vom 09.12.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.06.1992.

Hoya/ Weser, den 15.12.1993

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 30.12.1993.

Der Samtgemeindedirektor